

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0480/2012

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 14.11.2012**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

**Bürgerinitiative moitzfeldherkenrath, c/o Dr. David Bothe,
Neuenhaus 20a, 51429 Bergisch Gladbach**

Tagesordnungspunkt A

**Anregung vom 30.09.2012, den Bereich Voislöhe nicht als einen künftigen
Gewerbstandort vorzusehen**

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

1. Vorbemerkung

Ziel des Bürgerantrags ist es, den Bereich Voislöhe nicht als Gewerbstandort zu entwickeln. Zudem soll der Landschaftsschutz in der gegenwärtigen Form aufrecht erhalten bleiben. Insbesondere soll bei der Erstellung eines neuen Flächennutzungsplans dieses Gebiet ausdrücklich nicht als Gewerbefläche ausgewiesen werden. Schließlich soll die Fläche auch nicht als Reserve- oder Potentialfläche für Gewerbeansiedlungen verbleiben.

Vorab: Entscheidungen zum Landschaftsschutz fallen nicht in die Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach. Hierzu können folglich keine weiteren Ausführungen gemacht werden. Die anderen Punkte sind sämtlich gemäß § 5 Abs. 1 des Baugesetzbuches dem Flächennutzungsplan zugeordnet. Er soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung er-

gebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet darstellen.

Insofern muss der Antrag in jedem Falle hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan betrachtet werden. In der ausführlichen Begründung verweist die Bürgerinitiative auf andere bestehende oder noch zu entwickelnde Gewerbeflächen im Stadtgebiet. Allein der Blick auf das Gebiet Voislöhe reicht also zur Bewertung des Antrags nicht aus.

Schließlich wird eine Reihe von Gründen für die Ablehnung einer möglichen Planung angeführt, die sich in verschiedener Hinsicht auf bereits erstellte Konzepte bzw. Gutachten beziehen. Hier ist zu prüfen, ob die Aussagen den Inhalten der Gutachten entsprechen und wie sie im Verhältnis zur gesamten planerischen Strategie der Stadt Bergisch Gladbach zu werten sind.

2. Gewerbeflächen im gesamten Stadtgebiet

Mit der Erwähnung anderer Gewerbeflächen, beispielsweise des Bereiches Brüderstraße (auf Seite 2 unten, Ziffer 1), der Wiedererschließung brach liegender Gewerbeflächen (Seite 3 oben) sowie der Betonung des Vorrangs von Gewerbeflächen unmittelbar an der A 4 macht die Bürgerinitiative deutlich, dass auch für sie die Entwicklung von Gewerbeflächen eine gesamtstädtische Planungsaufgabe darstellt und das eine Gebiet nicht ohne das andere betrachtet werden kann. Dem ist aus Sicht der Stadtverwaltung ausdrücklich zuzustimmen; dieser grundlegende Ansatz prägt das bisherige planerische Handeln der Stadt: Folgerichtig befasst sich das Gewerbeflächenkonzept mit dem gesamten Stadtgebiet und untersucht Flächen in allen Teilen Bergisch Gladbachs. Es ist anzunehmen, dass auch die Anwohner anderer potentieller Gewerbeflächen, gleichermaßen aber auch von für Wiedernutzung oder Nachverdichtung vorgesehenen Gewerbeflächen, an den planerischen Prozessen und Entscheidungen beteiligt werden wollen.

Da die Vorschläge der Bürgerinitiative eindeutig gesamtstädtische Wirkungen zeigen (und die Bürgerinitiative selbst gesamtstädtisch argumentiert), darf den potentiell von Entwicklungen an anderer Stelle betroffenen Menschen nicht die Möglichkeit genommen werden, über ihre Entwicklungen zu diskutieren und sie ebenfalls mit anderen potentiellen Standorten, auch dem Standort Voislöhe, zu vergleichen. Selbst wenn die planerische Lösung aus Sicht zumindest eines Teils der Bevölkerung bereits auf der Hand liegt, darf der Diskurs um den richtigen Weg deswegen nicht beschnitten werden. Insbesondere entspricht es guter demokratischer Tradition, alle potentiell Betroffenen anzuhören und ihnen die Chance zur Mitwirkung zu geben. Dazu zählen neben Anwohnern auch Grundstückseigentümer und Wirtschaftsunternehmen.

3. Flächennutzungsplan

Dies unterstreicht die Notwendigkeit eines gesamtstädtischen Betrachtungswinkels und damit eines gesamtstädtischen Planverfahrens. Dieses Verfahren findet sich seit 1960 im Instrument des Flächennutzungsplans gemäß § 5 ff. Baugesetzbuch. Dabei zwingt das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die Stadt als Planungsträger zu einem unvoreingenommenen Blick und zur Würdigung aller relevanten Aspekte.

Das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 6 BauGB ist „das zentrale Gebot rechtstaatlicher Planung“. Es setzt dabei grundsätzlich eine ergebnisoffene und unvoreingenommene Herangehensweise an die gesamte planerische Aufgabenstellung voraus. Bereits die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Abwägungsvorgangs.

„Dem Gebot der gerechten Abwägung widerspricht es, wenn der abschließende Abwägungsvorgang durch vorherige Bindungen der Gemeinde sachwidrig verkürzt wird.“ (Zitate aus Battis/Krautzberger/Löhr – Kommentar zum BauGB). Jeder Verstoß gegen diese grundlegenden Regelungen bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer besonderen Rechtfertigung, die sich jedoch typischerweise nur aus besonderen Umständen des einzelnen Projektes oder der einzelnen Aufgabe ergeben kann. Eine bloße politische Wertung oder auch die Vorabinterpretation gutachterlicher Aussagen reicht hierzu nicht aus. Mit dem sich zwangsläufig ergebenden Mangel in der Abwägung wären erhebliche juristische Konsequenzen verbunden, denen sich die Stadt als Planungsträger nicht aussetzen darf.

Dies gilt im Übrigen nicht nur für das „ob“, sondern auch für das „wie“ einer Planung. Die genaue Größe eines möglichen Gewerbegebiets, seine exakte Lage (die Topografie, Landschaftsbild usw. berücksichtigt), die maximale Höhe von zulässigen Bauwerken wie der Rahmen des maximalen Störgrades sind einer detaillierten planerischen Steuerung zugänglich, zum Teil bereits im Flächennutzungsplan, zum Teil im Bebauungsplan – ohne den hier aber keine Bebauung entstehen kann. Vor einer Entscheidung über gewerbliche Entwicklungen am Standort Voislöhe sollten Überlegungen zu diesen wesentlichen Rahmenbedingungen angestellt werden, die maßgeblichen Einfluss auf den Abwägungsvorgang haben.

4. Stand der Planverfahren

Natürlich ist die Frage zu stellen, warum die Stadt dies zum jetzigen Zeitpunkt tun sollte. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht im fraglichen Bereich keine Bauflächen vor. Insofern können Bebauungspläne mit baulichen Nutzungen dort bis auf weiteres nicht entwickelt werden. Es bestehen lediglich Aussagen in vorbereitenden Gutachten im Zusammenhang mit dem Stadtentwicklungskonzept, die eine Eignung entsprechender Flächen sehen. Diese Positionen stehen nicht alleine, denn in anderen, im gleichen Zusammenhang angefertigten Untersuchungen, werden auch Aspekte aufgeführt, die gegen eine bauliche Nutzung des fraglichen Bereiches sprechen. Insofern besteht keine Festlegung der Stadt Bergisch Gladbach, im Bereich Voislöhe gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch alle Beschlüsse zum integrierten Stadtentwicklungskonzept den Vorbehalt der späteren Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens gemacht haben.

Zusammengefasst ist sowohl zeitlich als auch inhaltlich Raum für eine offene Diskussion der planerischen Ziele im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

5. Einzelpunkte

In der Begründung des Bürgerantrags wird eine Reihe von einzelnen Aspekten aufgeführt, die nur kurz kommentiert werden sollen.

1.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung des Bedarfs mit 8 ha unvollständig ist. Gewerbegebietsplanungen sind wie die gesamte Bauleitplanung in der Bundesrepublik Deutschland stets Angebotsplanungen, und nicht jedes Gebiet ist geeignet, den sehr unterschiedlichen Bedarf möglicher Gewerbebetriebe zu bedienen. Insofern müssen Gewerbeflächen unterschiedlicher Qualität, Lage und Erschließungssituation vorgehalten werden, um dem absehbaren Bedarf in allen seinen qualitativen Formen Rechnung tragen zu können.

2.

Ob einzelne Teilflächen der Region zwischen Moitzfeld und Herkenrath konkret Frischluf-

tentstehungsfunktionen ausüben oder nicht, muss im Detail anhand der topografischen Situation und des Bewuchses geklärt werden. Solche Fragestellungen sind bisher nur pauschal, nicht aber mit der hinreichenden räumlichen Konkretisierung untersucht worden.

3.

Eine ausreichende verkehrliche Erschließung gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Gewerbegebiete. Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Hinblick auf die im Antrag benannten Zusammenhänge bereits seit vielen Jahren das Land NRW auf die wichtige Bedeutung des Knotenpunktes an der Autobahnanschlussstelle Moitzfeld hingewiesen und dessen Ertüchtigung gefordert. Nach einer Reihe von erfolgreichen Maßnahmen, die durch die Stadt initiiert und durchgeführt wurden, ist hier nunmehr das Land NRW am Zuge. Es ist durchaus denkbar, eine gewerbliche Entwicklung im Flächennutzungsplan darzustellen, sie aber erst dann umzusetzen, wenn die verkehrlichen Voraussetzungen im Umfeld gesichert sind.

4.

Das Gewerbeflächengutachten ist in verschiedenen, auch öffentlichen Veranstaltungen diskutiert worden. Hier hätte die Möglichkeit bestanden, Fragen nach der Methodik öffentlich zu stellen. Im Einzelnen ist der Gewerbeflächengutachter durchaus in der Lage, die vorgenommenen Bewertungen im Einzelnen zu begründen und die abgrenzenden Kriterien zwischen den unterschiedlichen Schulnoten zu benennen.

5.

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept formuliert gesamtstädtische Ziele, die in ihren räumlichen Ausprägungen durchaus konkurrierend sein können. Dies ergibt sich bei einer Entscheidung zwischen Bauflächen und Freiraumschutz fast notwendig. Aber auch in diesem Bereich sind Detailentscheidungen denkbar, die unterhalb der Maßstabebene der bisherigen Untersuchungen und Konzepte Lösungen finden. Ebenso denkbar ist, dass die weitere planerische Prüfung zu einem Verzicht auf die vom Gewerbeflächengutachter angeregten und insofern im ISEK aufgeführten gewerblichen Flächen führt, da letztendlich die von der Bürgerinitiative aufgeführten Ziele als wichtiger erachtet werden. Diese Abwägung ist aber nach einem geregelten Planungs- und Beteiligungsverfahren durch den Rat der Stadt zu treffen.

6.

Auch im Bereich der Naherholung gilt das unter Ziffer 5 Gesagte. Ein vernünftig in die Landschaft integriertes Baugebiet, ob Wohnen oder Gewerbe, muss die Naherholungsfunktion nicht nachhaltig beeinträchtigen. Alles Weitere ist im Einzelfalle zu prüfen und zu entscheiden.

7.

Auch aus Sicht der Stadtverwaltung ist es wichtig, für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutende Flächen zu erkennen und planerisch zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist das von der Bürgerinitiative erwähnte Freiraumkonzept erstellt worden. Dennoch befreien auch Natur- und Landschaftsschutz nicht von der Pflicht zur Abwägung aller Belange.

8., 9., 10. und 11. vergleiche 7.

12. und 13. keine Kommentierung

14.

Die wirtschaftliche Betrachtung neuer Bauflächen gehört bereits heute zum Standardkatalog

der Planung und soll demnächst voraussichtlich sogar ausdrücklichen Gesetzesrang bekommen. Dennoch sind die seitens der Bürgerinitiative geltend gemachten finanziellen Aspekte unabhängig von ihrer Belegbarkeit wiederum nur einer von verschiedenen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Aspekte. Dies wird deutlich, wenn einmal die Ausweisung eines Wohngebiets im fraglichen Bereich betrachtet wird. Ein solches Wohngebiet würde möglicherweise „gut verdienende“ Familien anziehen und damit steuerliche Effekte für die Stadt Bergisch Gladbach erbringen, müsste aber dennoch unter der Vielzahl der anderen städtebaulichen stadtentwicklungspolitischen Fragestellungen betrachtet werden.

15. und 16.

Dasselbe gilt für den Tourismus, der ein wesentlicher, aber eben nur ein möglicher Wirtschaftszweig ist, der vom fraglichen Gebiet profitiert. Im Übrigen ist Tourismus, auch Tagestourismus, regelmäßig mit baulichen Maßnahmen, angefangen beim Wegebau über die Errichtung von Parkplätzen und gastronomischen Einrichtungen verbunden. Auch solche Einrichtungen können, gerade in Ruhezeiten der Bevölkerung, hohe Attraktivität entfalten und entsprechende Besucher und damit Verkehrsströme anziehen.

17.

Eine Betrachtung der planerischen Fragen des Bürgerantrags gehört nach den Regelungen des BauGB in das Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan, das dem beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzept als nächster Planungsschritt folgen wird. Es wäre erfreulich, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger in möglichst großer Zahl an diesem Verfahren beteiligen würden. Die Absicht der Stadtverwaltung ist es, speziell den Fragen der Beteiligung hier ein besonders großes Augenmerk zu widmen.

6. Zusammenfassung

Das breite Interesse für planerische Fragen, das sich hinsichtlich möglicher Gewerbeflächen zwischen Moitzfeld und Herkenrath zeigt, ist zu begrüßen. Die Aufgabe der städtischen Gremien wie der Verwaltung besteht darin, im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans diesem Interesse eine breite Plattform zu geben. Daher soll das Planverfahren weit umfangreichere Elemente der Beteiligung umfassen als im BauGB gefordert.

Vorentscheidungen zum heutigen Zeitpunkt wären nicht nur rechtlich unzulässig. Vor allem würden sie dem überwiegenden Teil der Bevölkerung die Möglichkeit nehmen, Fragen der Gewerbeentwicklung ergebnisoffen zu diskutieren.

Der Rat kann zu gegebener Zeit im FNP-Verfahren entscheiden, ob der in die Bürger- und Trägerbeteiligung einzubringende Plan bestimmte Flächen enthält oder nicht. Er muss dies aber auf einer soliden, d.h. nachvollziehbaren fachlichen Grundlage tun und darf vor allem keine Ergebnisse vorwegnehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, der Anregung nicht zu folgen und das Verfahren zu ihr abzuschließen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Herr Dr. Bothe einer Veröffentlichung seiner Adressdaten zugestimmt hat.